



Auch der Heranbildung ausländischer Kinder gilt die Sorge der Schulbehörden unseres Landes. Unser Foto zeigt Schüler einer griechischen Schulklasse. Foto: Tüsselmann

## Schulaufsicht über Übergangsklassen im Lande NRW

Auf die Anfrage der SPD-Abgeordneten Anke Brunn (Drs. 1339) zur Ausübung der Schulaufsicht über nordrhein-westfälische Übergangsklassen für griechische Schulkinder gab der Kultusminister unter anderem folgende Antwort: „Es ist zunächst Sache des Schulleiters, schulfremde ungeladene Personen von Elternversammlungen fernzuhalten. Darauf ist in diesem besonderen Falle der Schulleiter der katholischen Grundschule in Köln, Antwerpener Straße, nochmals von mir hingewiesen worden.“ Der Kleinen Anfrage lag ein Streitfall während einer Elternversammlung am 18. September 1971 in der oben genannten Schule zugrunde. Der Kultusminister bejaht ausdrücklich die Frage, ob die Landesregierung ihr Recht und ihre Pflicht zur Aufsicht über das nordrhein-westfälische Schulwesen in Zukunft wahrnehmen und dafür sorgen wird, daß keine schulfremden, ungeladenen Personen: ausländische Eltern und Lehrer in Schulversammlungen beeinflussen, einschüchtern und bedrohen dürfen (Drs. 1465).

## Minister antworten

„Inzwischen hat die Landesregierung unter anderem beschlossen, die Zahl der **Pflichtstunden für Lehrer** an berufsbildenden Schulen mit Wirkung vom 1. August 1972 um eine Stunde zu senken“, heißt es in einer Antwort des Kultusministers auf eine Kleine Anfrage der CDU-Abgeordneten Kühltau, Pürsten und Edith Langner (Drs. 1193). Der Minister erklärt, der Landesregierung liege kein Tatsachenmaterial vor, aus dem sich zwingend ergibt, daß der Lehrermangel auf die bisherige Wochenstundenzahl zurückzuführen sei (Drs. 1463).

„Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können gemäß § 3 Abs. 2 SchPFG auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahrs in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen. Falls sich während des Schuljahrs herausstellt, daß sie die notwendige Schulfähigkeit noch nicht besitzen, sollten sie, sofern die Möglichkeit besteht, in einen Schulkindergarten aufgenommen werden.“ Diese Antwort gab der Kultusminister auf eine Kleine Anfrage der SPD-Abgeordneten Anke Brunn, Hellwig und Trabalski (Drs. 1319) zum Problem der **Rückstellung von Schulkindern** vom Besuch des ersten Schuljahrs und Besuch der Schulkindergärten (Drs. 1502).

Durch die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Schulpflichtgesetzes vom 16. Juni 1966 werden die **Ausbildungschancen für Mädchen**, wenn sie heiraten und im Falle einer Schwangerschaft eingeschränkt. Der Kultusminister betonte in einer Antwort auf eine Anfrage (Drs. 1404) der SPD-Abgeordneten Anke Brunn und Elise Warnke, daß die angeführten Bestimmungen dieses Gesetzes bei einer künftigen Novellierung mit geändert werden sollten. Im Hinblick auf die Unterbrechung

der Berufsschulpflicht bei einer Schwangerschaft erscheint es zweckmäßig, wie der Minister unterstreicht, die Fristen an die allgemeine Regelung des Mutterschutzgesetzes anzupassen (Drs. 1503).

„Der **Studienplan für den Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft** der Abteilung Mönchengladbach der Fachhochschule Niederrhein wurde noch nicht erarbeitet. Die Fachhochschule ist gemäß § 24 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes – GV NW. 1969 S. 572 – verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Lehrbetriebes für alle Studiengänge Studienordnungen aufzustellen. Erst auf der Grundlage dieser Studienordnung werden für jedes Studienjahr Studienpläne erstellt.“ Diese Antwort gab der Minister für Wissenschaft und Forschung auf eine Kleine Anfrage (Drs. 1414) der CDU-Abgeordneten Maria Hölter (Drs. 1504).

„Die Arbeiten zum Entwurf einer **Novelle zum Personalvertretungsgesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen werden frühestens in einem Jahr abgeschlossen sein können“, heißt es in der Antwort des Innenministers auf eine Kleine Anfrage (Drs. 1439) der Abgeordneten Köppler, Grundmann, Dr. Pohl und Kühltau (CDU) zur Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 28. Mai 1958. Der Innenminister weiter: „Die Landesregierung geht von der Erwartung aus, daß es ihr möglich sein wird, den Entwurf einer Novelle in der ersten Jahreshälfte 1973 im Landtag einzubringen“ (Drs. 1500).

bessere Voraussetzungen für die Bildung von Schulzentren zu erreichen. Die CDU-Abgeordneten Ostrop, Dr. Beckel und Dr. Petermann fragen die Landesregierung: „Sind mit einer Überführung der Staatlichen Gymnasien in kommunale Trägerschaft auch noch andere als die oben genannten Absichten verbunden, insbesondere die Umwandlung von Gymnasien mit altsprachlichem Schultyp oder Zweig in solche ohne diesen Schultyp oder Zweig?“ (Drs. 1420).

Nach einem Pressebericht wird das Großkraftwerk Mannheim den **Verbrauch an Ruhrkohle** aus Kostengründen um eine halbe Million Tonnen drosseln. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, daß der Ruhrkohlenpreis inzwischen so stark gestiegen sei, daß die Brennstoffsubvention von 20 DM je Tonne den Wärmepreisunterschied zwischen Steinkohle und Öl nur noch teilweise ausgleiche. 17 CDU-Abgeordnete fragen die Landesregierung: „Trifft der Pressebericht und insbesondere die darin enthaltene Bewertung der Bundesmaßnahmen zu? Wie beurteilt die Landesregierung den Sachverhalt?“ (Drs. 1508).

## Keine Änderung: „Örtliche Steuer“

„Die Ersetzung des (umstrittenen) Begriffs der ‚Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich‘ durch den Begriff der ‚örtlichen Steuer‘ bedeutet keine sachliche Änderung“, gibt der Innenminister auf eine Anfrage (Drs. 1343) der CDU-Abgeordneten Dr. van Aerssen, Heinen, Brock und Kumpf bekannt. Wie der Minister weiter mitteilt, dürfte durch die Neufassung der Vorschrift eine Änderung der Gesetzgebungsbefugnis für die sogenannten kleinen Gemeindesteuern nicht beabsichtigt gewesen und nicht eingetreten sein (Drs. 1480).